

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Bedburg

107 Bekanntmachung

2-4

Vorläufige Besitzeinweisung

In dem Flurbereinigungsverfahren Rommerskirchen II wird hiermit gem. § 65 Flurbereini-gungsgesetz (FlurbG) die vorläufige Besitzeinweisung angeordnet. Gleichzeitig treten die zeitgleich mit diesem Verwaltungsakt erlassenen Überleitungsbestim-mungen vom 05.06.2012 in Kraft.

Pulheim

108 Bekanntmachung

5-7

Vorläufige Besitzeinweisung

In dem Flurbereinigungsverfahren Rommerskirchen II wird hiermit gem. § 65 Flurbereini-gungsgesetz (FlurbG) die vorläufige Besitzeinweisung angeordnet. Gleichzeitig treten die zeitgleich mit diesem Verwaltungsakt erlassenen Überleitungsbestim-mungen vom 05.06.2012 in Kraft.

VHS-Bergheim

109 Bekanntmachung

8-9

Bekanntmachung des Beschlusses der Versammlung des Zweckverbandes „Volkshochschule Bergheim“ über die Feststellung des Jahresabschlusses 2010 und die Entlastung des Vorstandsvorstehers

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
-Dezernat 33-

Mönchengladbach, 05.06.2012
Dienstgebäude
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36 – 40
Tel.: 0211/475-9803
FAX: 0211/475-9791

Flurbereinigung Rommerskirchen II
Az.: 33-16061-HA 8

Vorläufige Besitzeinweisung

In dem Flurbereinigungsverfahren Rommerskirchen II wird hiermit gem. § 65 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) die vorläufige Besitzeinweisung angeordnet.

Gleichzeitig treten die zeitgleich mit diesem Verwaltungsakt erlassenen Überleitungsbestimmungen vom 05.06.2012 in Kraft.

1. Diese vorläufige Besitzeinweisung wird mit dem **01.08.2012** wirksam. Abweichend von diesem allgemeinen Stichtag gehen mit dem in den Überleitungsbestimmungen bestimmten Zeitpunkten der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf die in den Nachweisen zur neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über. Die bisherigen Besitz-, Verwaltungs- und Nutzungsrechte an den alten Grundstücken erlöschen zu den in den Überleitungsbestimmungen angegebenen Zeitpunkten. Dann müssen anstelle der alten Grundstücke die neuen Grundstücke in Bewirtschaftung genommen werden.

Sonstige Rechtsverhältnisse, insbesondere Eigentumsrechte, bleiben unverändert.

2. Die vorläufige Besitzeinweisung mit Gründen, die Überleitungsbestimmungen und die Karte der neuen Feldeinteilung liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten vom 02.07.2012 bis zum 13.07.2012 aus:
 - bei der Gemeindeverwaltung Rommerskirchen, Zimmer 1.12, während der Dienststunden in der Zeit von 8.00 – 12.30 Uhr sowie Mo., Di. und Do. von 14.00 – 16.00 Uhr
 - sowie bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 33, Croonsallee 36 – 40, 41061 Mönchengladbach, Zimmer 115 (Herr Lenz) nach telefonischer Vereinbarung während der Dienststunden in der Zeit von 9.00 – 12.00 Uhr und von 14.00 – 16.00 Uhr

Den Teilnehmern wurden vorab ein Entwurf dieser vorläufigen Besitzeinweisung sowie der Überleitungsbestimmungen, eine Übersicht über die Grundstücke, in deren Besitz eingewiesen wird sowie ein Kartenauszug mit der neuen Feldeinteilung übersandt.

Den Teilnehmern wurde außerdem auf Antrag die neue Feldeinteilung an Ort und Stelle erläutert.

3. Innerhalb einer Frist von drei Monaten, vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes an gerechnet, können mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern bei der Flurbereinigungsbehörde folgende Festsetzungen beantragt werden:
 - 3.1 Angemessene Verzinsung einer evtl. vom Eigentümer zu leistenden Ausgleichszahlung für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG).

- 3.2 Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleichs infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG)
- 3.3 Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernisse der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

Die Anträge zu 3.1 und 3.2 können von beiden Vertragspartnern, der Antrag 3.3 kann nur vom Pächter gestellt werden (§ 71 FlurbG).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen der §§ 34 und 85 Ziffern 5 und 6 FlurbG auch nach Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam bleiben.

Gründe

Die Voraussetzungen für den Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen liegen vor, da die Grenzen der neuen Grundstücke in die Örtlichkeit übertragen worden sind, endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke vorliegen sowie das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrauchten feststeht. Die neue Feldeinteilung wurde den Beteiligten bekanntgegeben und auf Antrag auch an Ort und Stelle erläutert.

Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand wird durch Überleitungsbestimmungen geregelt (§ 65 Abs. 2 FlurbG in Verbindung mit § 62 Abs. 2 und 3 FlurbG).

Die nachteiligen Einwirkungen durch den Bau der B59 n sollen baldmöglichst beseitigt werden. Es ist den Beteiligten daher nicht zumutbar, den Besitzwechsel erst mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes vorzunehmen.

Die an dem Verfahren Beteiligten haben sich darauf eingestellt, dass sie den Besitz an ihren neu zugeteilten Grundstücken im Sommer 2012 antreten können. Nach Abwägung aller hier erheblichen Umstände entspricht es daher pflichtgemäßem Ermessen, die vorläufige Besitzeinweisung zu erlassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
-9. Senat -Flurbereinigungsgericht-
Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Die Frist beginnt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes (§ 115 Abs. 1 FlurbG).

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 01.12.2010 (GV NRW. S. 648) eingereicht werden.

Zur Entgegennahme elektronischer Dokumente ist die elektronische Poststelle des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen bestimmt. Die elektronische Poststelle ist über die auf der Internetseite www.justiz.nrw.de bezeichneten Kommunikationswege erreichbar.“

Hinweis:

Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird angeregt, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit dem/der zuständigen Ansprechpartner/in bei der Bezirksregierung Düsseldorf in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten (z.B. durch kurzfristige Änderung des Sachverhaltes, Zahlendreher, Schreibfehler etc.) bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch nicht verlängert.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe für die sofortige Vollziehung:

Der Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung liegt im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Die bereits oben dargelegten Gründe für den Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung rechtfertigen zugleich den Sofortvollzug. Insbesondere liegt es im öffentlichen Interesse, dass eine zügige Abwicklung des Flurbereinigungsverfahrens erreicht und die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen sichergestellt wird. Der tatsächliche Besitzübergang lässt sich durch die ineinandergreifenden Besitzregelungen des Flurbereinigungsplanes nur gleichzeitig für alle Beteiligten des Verfahrens gleichzeitig vollziehen. Diese allgemeinen Vollzugsinteressen überwiegen das Interesse von Klägern an der aufschiebenden Wirkung der von ihnen erhobenen Rechtsbehelfe.

Rechtsbehelfsbelehrung sofortige Vollziehung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen –IX. Senat (Flurbereinigungsgericht)-, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster.

LS

Im Auftrag
gezeichnet

(Huber)

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
-Dezernat 33-

Mönchengladbach, 05.06.2012
Dienstgebäude
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36 – 40
Tel.: 0211/475-9803
FAX: 0211/475-9791

Flurbereinigung Rommerskirchen II
Az.: 33-16061-HA 8

Vorläufige Besitzeinweisung

In dem Flurbereinigungsverfahren Rommerskirchen II wird hiermit gem. § 65 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) die vorläufige Besitzeinweisung angeordnet.

Gleichzeitig treten die zeitgleich mit diesem Verwaltungsakt erlassenen Überleitungsbestimmungen vom 05.06.2012 in Kraft.

1. Diese vorläufige Besitzeinweisung wird mit dem **01.08.2012** wirksam. Abweichend von diesem allgemeinen Stichtag gehen mit dem in den Überleitungsbestimmungen bestimmten Zeitpunkten der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf die in den Nachweisen zur neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über. Die bisherigen Besitz-, Verwaltungs- und Nutzungsrechte an den alten Grundstücken erlöschen zu den in den Überleitungsbestimmungen angegebenen Zeitpunkten. Dann müssen anstelle der alten Grundstücke die neuen Grundstücke in Bewirtschaftung genommen werden.

Sonstige Rechtsverhältnisse, insbesondere Eigentumsrechte, bleiben unverändert.

2. Die vorläufige Besitzeinweisung mit Gründen, die Überleitungsbestimmungen und die Karte der neuen Feldeinteilung liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten vom 02.07.2012 bis zum 13.07.2012 aus:
 - bei der Gemeindeverwaltung Rommerskirchen, Zimmer 1.12, während der Dienststunden in der Zeit von 8.00 – 12.30 Uhr sowie Mo., Di. und Do. von 14.00 – 16.00 Uhr
 - sowie bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 33, Croonsallee 36 – 40, 41061 Mönchengladbach, Zimmer 115 (Herr Lenz) nach telefonischer Vereinbarung während der Dienststunden in der Zeit von 9.00 – 12.00 Uhr und von 14.00 – 16.00 Uhr

Den Teilnehmern wurden vorab ein Entwurf dieser vorläufigen Besitzeinweisung sowie der Überleitungsbestimmungen, eine Übersicht über die Grundstücke, in deren Besitz eingewiesen wird sowie ein Kartenauszug mit der neuen Feldeinteilung übersandt.

Den Teilnehmern wurde außerdem auf Antrag die neue Feldeinteilung an Ort und Stelle erläutert.

3. Innerhalb einer Frist von drei Monaten, vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes an gerechnet, können mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern bei der Flurbereinigungsbehörde folgende Festsetzungen beantragt werden:
 - 3.1 Angemessene Verzinsung einer evtl. vom Eigentümer zu leistenden Ausgleichszahlung für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG).

- 3.2 Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleichs infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG)
- 3.3 Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernisse der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

Die Anträge zu 3.1 und 3.2 können von beiden Vertragspartnern, der Antrag 3.3 kann nur vom Pächter gestellt werden (§ 71 FlurbG).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen der §§ 34 und 85 Ziffern 5 und 6 FlurbG auch nach Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam bleiben.

Gründe

Die Voraussetzungen für den Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen liegen vor, da die Grenzen der neuen Grundstücke in die Örtlichkeit übertragen worden sind, endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke vorliegen sowie das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebachten feststeht. Die neue Feldeinteilung wurde den Beteiligten bekanntgegeben und auf Antrag auch an Ort und Stelle erläutert.

Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand wird durch Überleitungsbestimmungen geregelt (§ 65 Abs. 2 FlurbG in Verbindung mit § 62 Abs. 2 und 3 FlurbG).

Die nachteiligen Einwirkungen durch den Bau der B59 n sollen baldmöglich beseitigt werden. Es ist den Beteiligten daher nicht zumutbar, den Besitzwechsel erst mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes vorzunehmen.

Die an dem Verfahren Beteiligten haben sich darauf eingestellt, dass sie den Besitz an ihren neu zugeteilten Grundstücken im Sommer 2012 antreten können. Nach Abwägung aller hier erheblichen Umstände entspricht es daher pflichtgemäßem Ermessen, die vorläufige Besitzeinweisung zu erlassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
-9. Senat -Flurbereinigungsgericht-
Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Die Frist beginnt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes (§ 115 Abs. 1 FlurbG).

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 01.12.2010 (GV NRW. S. 648) eingereicht werden.

Zur Entgegennahme elektronischer Dokumente ist die elektronische Poststelle des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen bestimmt. Die elektronische Post-

stelle ist über die auf der Internetseite www.justiz.nrw.de bezeichneten Kommunikationswege erreichbar.“

Hinweis:

Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird angeregt, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit dem/der zuständigen Ansprechpartner/in bei der Bezirksregierung Düsseldorf in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten (z.B. durch kurzfristige Änderung des Sachverhaltes, Zahlendreher, Schreibfehler etc.) bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch nicht verlängert.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe für die sofortige Vollziehung:

Der Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung liegt im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Die bereits oben dargelegten Gründe für den Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung rechtfertigen zugleich den Sofortvollzug. Insbesondere liegt es im öffentlichen Interesse, dass eine zügige Abwicklung des Flurbereinigungsverfahrens erreicht und die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen sichergestellt wird. Der tatsächliche Besitzübergang lässt sich durch die ineinandergreifenden Besitzregelungen des Flurbereinigungsplanes nur gleichzeitig für alle Beteiligten des Verfahrens gleichzeitig vollziehen. Diese allgemeinen Vollzugsinteressen überwiegen das Interesse von Klägern an der aufschiebenden Wirkung der von ihnen erhobenen Rechtsbehelfe.

Rechtsbehelfsbelehrung sofortige Vollziehung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen –IX. Senat (Flurbereinigungsgericht)-, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster.

LS

Im Auftrag
gezeichnet

(Huber)

Bekanntmachung

des Beschlusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Volkshochschule Bergheim“ über die Feststellung des Jahresabschlusses 2010 und die Entlastung des Verbandsvorstehers

1. Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses einschließlich Entlastung

Die Verbandsversammlung der Volkshochschule Bergheim hat in ihrer Sitzung am 01.06.2012 zum Jahresabschluss 2010 einstimmig folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Jahresrechnung 2010 wird von der Verbandsversammlung gemäß § 96 Absatz 1 GO beschlossen.
2. Dem Verbandsvorsteher wird nach gleicher Vorschrift für das Haushaltsjahr 2010 vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Die Bilanz per Stichtag 31.12.2010 stellt sich wie folgt dar:

AKTIVA		PASSIVA	
1. Anlagevermögen	127.591,43 €	1. Eigenkapital	- €
2. Umlaufvermögen	836.104,33 €	2. Sonderposten	- €
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	6.158,47 €	3. Rückstellungen	890.801,80 €
		4. Verbindlichkeiten	79.052,43 €
		5. Passive Rechnungsabgrenzung	- €
Summe Aktiva	969.854,23 €	Summe Passiva	969.854,23 €

Die Ergebnis- und Finanzrechnung 2010 sieht wie folgt aus:

Gesamtergebnisrechnung	2010 in €
Erträge	1.836.278,43
./. Aufwendungen	1.839.080,32
Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	- 2.801,89
+ Saldo Finanzergebnis	2.801,89
+ Saldo Außerordentliches Ergebnis	-
Jahresergebnis	- 0,00

Gesamtfinanzrechnung	2010 in €
Einzahlungen	1.839.523,55
./. Auszahlungen	1.538.428,15
Saldo der lfd. Verwaltungstätigkeit	301.095,40
+ Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	-
./. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	44.894,33
Saldo aus Investitionstätigkeit	256.201,07
+ Aufnahme u. Rückflüsse von Darlehen	550,08
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	256.751,15

2. Bekanntmachung

Der Jahresabschluss 2010 des Zweckverbandes Volkshochschule Bergheim wird hiermit gemäß § 18 Abs. 1 GkG in Verbindung mit § 96 Abs. 2 GO NW öffentlich bekannt gemacht.

Bergheim, den 14. Juni 2012

gez.

Peter-Hans Ludes
Verbandsvorsteher